

Bericht	Geschäftsbereiche	Umwelt, Grünflächen und Geodaten Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Gebäudemanagement Wuppertal Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thorsten Wagner 563 5953 563 8548 thorsten.wagner@gmw.wuppertal.de
	Bearbeiter Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 8045 uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.10.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2109/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.11.2003	Bezirksvertretung Cronenberg	Kenntnisnahme
Hahnerberger Str. 99-101 - Bericht der Verwaltung zur beantragten Unterschutzstellung		

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung Cronenberg hat im Zuge der Beratung der Drucksache VO/1708/03 die Verwaltung zunächst um die Beantwortung einiger Fragen gebeten.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Cronenberg nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Flunkert
(Werkleiter Gebäudemanagement)

Begründung

Vor der eigentlichen Beschlussfassung über den Antrag auf Denkmalschutz für das Gebäude Hahnerberger Str. 99-101 und dessen Umfeld hat die Bezirksvertretung Cronenberg in ihrer Sitzung am 02.07.2003 die Verwaltung gebeten, zunächst einige Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt die Verwaltung den Denkmalschutz generell, wenn er für das gesamte Gebäude (außen und innen) beschlossen wird?

Die Untere Denkmalbehörde hat zuletzt am 19.11.1997 den Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, als zuständige Fachgutachterstelle gebeten, die Denkmaleigenschaft des Gebäudes Hahnerberger Str. 99 – 101 zu überprüfen.

Als Ergebnis der Überprüfung lässt sich feststellen, dass das Objekt keine Eigenschaften aufweist, die ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung und Nutzung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) begründen können. Eine Eintragung des Objektes in die Denkmalliste ist daher verwaltungsseitig nicht beabsichtigt.

Das Gebäude Hahnerberger Str. 99 – 101 ist ein normaler Altbau aus dem Erbauungsjahr 1931, welcher sich lediglich durch den Aussichtsturm mit Uhr von anderen Gebäuden seiner Erbauungszeit unterscheidet. Das Ortsbild von Hahnerberg wird nicht durch diesen Solitärbau, sondern überwiegend durch ältere Schieferbauten, welche jedoch ebenfalls keine Denkmaleigenschaften aufweisen, geprägt.

Abweichend von den vorausgegangenen Ausführungen könnte das Gebäude dennoch nach Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal als Baudenkmal eingetragen werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines dann anhängig gemachten Widerspruchsverfahrens der Widerspruchsführer alle Aussichten auf ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren hat, da die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege zum Denkmalwert des Objektes negativ bleiben wird. Das Gebäude müsste dann nach entsprechender Entscheidung der Bezirksregierung Düsseldorf wieder aus der Denkmalliste gelöscht werden.

2. Wie würde es sich auf den Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr auswirken, wenn nur die Fassade unter Schutz gestellt wird?

Grundsätzlich ist eingangs anzumerken, dass eine Eintragung als Baudenkmal – gleich ob in Gänze oder teilweise – zunächst keinerlei Auswirkung auf die Nutzung des Gebäudes hat. Aus Sicht der Feuerwehr sind zuvorderst vielmehr Vorgaben in Bezug auf Raum- und Stellplatzgröße sowie zur Unfallverhütung relevant. Da diese Punkte durch die derzeitige Unterbringung nicht erfüllt sind und diesem Missetand am Objekt Hahnerberger Str. 99/101 baulich nicht abgeholfen werden kann, bleibt losgelöst von der Frage des Denkmalschutzes aus Sicht der Feuerwehr weiterhin allein die Möglichkeit eines Neubaus (siehe Korzert). Solange jedoch die Feuerwehr im o.g. Gebäude verbleiben muss, darf durch Auflagen des Denkmalschutzes die Ausübung der Feuerwehrtätigkeit und des Ausrückens nicht behindert werden. Hiermit ist nach Ansicht der Unteren Denkmalbehörde auch nicht zu rechnen, da es in aller Regel erst durch mögliche Veränderungswünsche des Eigentümers bzw. Nutzers zu Auflagen oder auch einer Ablehnung durch die vorgenannte Behörde kommen kann.

Dies gilt sinngemäß auch bei einer reinen Unterschutzstellung der Fassade. So muss rein funktional auch nach einer Unterschutzstellung sichergestellt bleiben, dass z. B. beim Defekt

eines Ausfahrttores dieses durch ein anderes Tor ersetzt werden bzw. eine fortlaufende Anpassung an betriebstechnische Erfordernisse erfolgen kann.

3. Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, ob das Objekt Hahnerberger Str. 99/101 weiterhin auf der Verkaufsliste des Gebäudemanagements steht.

Das Gebäudemanagement (GMW) sieht sich in diesem Punkt an die unveränderte Beschlusslage des Rates gebunden und wird weiterhin den Verkauf des Grundstückes betreiben. Dem GMW liegt bekanntermaßen bereits ein Angebot vor. Weitere Interessenten sollen angesprochen werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt